

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg
-Besonderer Teil
Deutsch als Fremdsprachenphilologie
(Sprachwissenschaft)-**

Vom 14. Januar 1987

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Sprachwissenschaft) ist der Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung in Deutsch als Fremdsprachenphilologie zuständig. Der Prüfungsausschuß ist nicht identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Grundkurs - Einführung in die Literaturwissenschaft". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst zwei Klausuren von je 90 Minuten, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die gemäß § 3 Abs. 1 erfolgreich abgeleg-

te Orientierungsprüfung.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Sieben verschiedene Übungen zum mündlichen bzw. schriftlichen Gebrauch des Deutschen:

- Kurs zur Texterarbeitung
- Schriftliche Erörterung
- Hochlautung/Intonation
- Wortschatz und Idiomatik
- Konversation
- Stilistik/Übersetzung
- Gesprochenes Deutsch

2. Sprachwissenschaft:

- Grundkurs Sprachwissenschaft (entfällt bei Vorlage der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung)
- Einführung in die deutsche Grammatik
- Proseminar Linguistik/Historische Grammatik
- Proseminar Gesprochenes Deutsch;
im Nebenfach wahlweise Linguistik/Historische Grammatik
oder Gesprochenes Deutsch

Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind den Studenten zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben.

3. Didaktik des Deutschen als Fremdsprache:

- Einführung in Lehrmittel und Lehrmethoden
- Proseminar zur Lehrwerkanalyse

4. Ferner wird der Besuch der folgenden kulturwissenschaftlichen Veranstaltungen erwartet:

- Geschichte 8 SWS; im Nebenfach 4 SWS
- Gesellschaftsstruktur 4 SWS; im Nebenfach 2 SWS
- Musik- oder Kunstgeschichte 2 SWS
- Bildungssystem 2 SWS

§ 5 Art der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird zum Teil studienbegleitend und zum Teil

punktuell durchgeführt.

- (2) Folgende Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht:
- Eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Sprachwissenschaft.
- (3) Folgende Teile der Prüfung werden punktuell durchgeführt:
1. Eine Klausur über vier Stunden zu einem vom Kandidaten mit Zustimmung des Prüfers gewählten Themengebiet aus dem Bereich der kulturwissenschaftlichen Veranstaltungen. Entfällt im Nebenfach.
 2. Eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten in Sprachwissenschaft.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Schriftliche Prüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet und benotet.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Für die Prüfungsleistungen gem. § 5 gelten folgende Anforderungen:

1. Die schriftliche Hausarbeit ist eine etwa 15-seitige Abhandlung eines Themas aus dem Bereich der sprachwissenschaftlichen Grundstudiumsveranstaltungen.
2. Die Klausur ist eine schriftliche Erörterung eines Themas aus einem mit Zustimmung des Prüfers vom Kandidaten gewählten Stoffgebiet der kulturwissenschaftlichen Veranstaltungen.
3. Die mündliche Prüfung verlangt die mündliche Darstellung und Beantwortung von Fragen zu zwei größeren oder drei kleineren mit Zustimmung des Prüfers vom Kandidaten gewählten Stoffgebieten der sprachwissenschaftlichen Gegenstände des Grundstudiums; sie kann sich jedoch darüber hinaus auf die zur Lektüre während des Grundstudiums empfohlene Fachliteratur beziehen.

§ 7 Bestehen der Prüfung, Gewichtung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet sind.

- (2) Für die Ermittlung der Fachnote wird die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt gewichtet. Alle anderen Prüfungsergebnisse zählen einfach.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Der vorstehende Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Er ersetzt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg zur Erlangung eines Zeugnisses über ein abgeschlossenes Grundstudium in der angewandten Deutschen Philologie (K. u. U. 1973, Seite 433). Diese wird nur noch für diejenigen Studenten weiterhin angewendet, die ihr Studium vor Inkrafttreten des vorstehenden Besonderen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, längstens bis 31. März 1989.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Februar 1987, Seite 48, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462) und am 20. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1304).